

# Mobilitätslösungen im Spannungsfeld Gemeinnützigkeit und Gewerberecht



**Seminar:  
e-Fahrtendienst für Gemeinden**

24. Mai 2023, online

Ing. Mag. Leopold Schalhas  
Abteilung Anlagenrecht WST1  
post.wst1@noel.gv.at

# Agenda

- I. Einleitung
- II. Problemstellung
- III. Der rechtliche Rahmen
- IV. Lösungsmöglichkeiten
- V. Diskussion

# Problemstellung

- Seit vielen Jahren verschiedene Versuche die relative geringe Versorgungsdichte des öffentlichen Verkehrs im ländlichen Raum zu verbessern bzw. die Erreichbarkeit des vorhandenen öffentlichen Verkehrs zu optimieren
- Projekte sollen zur Mobilitätssteigerung der Bewohner beitragen und die Erreichbarkeit von Dienstleistungseinrichtungen (Geschäften, Gastronomie, Ärzten etc.) verbessern
- In Normalfall Vereinslösungen
- Unterstützung durch Gemeinden und öffentliche Hand
- Keine Gewinnorientierung
- Rechtliche Rahmenbedingungen undurchsichtig

# Problemstellung

- Wer Personen gegen Entgelt transportiert braucht dafür idR Konzessionen – entweder eine Kraftfahrlinienkonzession oder eine Taxi- bzw. Mietwagenkonzession
- Die aktuell vorhandenen bzw. angestrebten Lösungen haben keine solche Konzession und können bzw. wollen eine solche auch nicht erlangen.

# Rechtlicher Rahmen

- Kraftfahrliniengesetz
- Gelegenheitsverkehrsgesetz
  - ▲ Taxigewerbe
  - ▲ Mietwagengewerbe
- Ausnahmen?

# Rechtlicher Rahmen

## ■ Kraftfahrliniengesetz

Der Kraftfahrlinienverkehr ist durch folgende Kriterien definiert:

- Regelmäßigkeit
- bestimmte Verkehrsverbindung (Einhaltung festgelegter Haltestellen)
- Entgeltlichkeit
- Öffentlichkeit

Die Kriterien des Kraftfahrlinienverkehrs sind nicht erfüllt, es werden keine festen Haltestellen angefahren, sondern Haus zu Haus transportiert

# Rechtlicher Rahmen

- Gelegenheitsverkehrsgesetz (§ 3 Abs 1 Z3 GelVerkG)
    - Gesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen
    - Taxi - die gewerbsmäßige Personenbeförderung mit
      - Personenkraftwagen,
      - die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder
      - durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe))
- => **Konzession** erforderlich falls die Tätigkeit **gewerbsmäßig** durchgeführt wird

# Rechtlicher Rahmen

- Gewerbeordnung

für die Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit nach § 1 Abs. 2 GewO sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Selbständigkeit
- Regelmäßigkeit
- Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen

# Rechtlicher Rahmen

- Ertragserzielungsabsicht

Sehr komplexe Prüfung – 3 Möglichkeiten

- §1 Abs 2 GewO
- §1 Abs 5 GewO
- §1 Abs 6 GewO

# Rechtlicher Rahmen

- Ertragserzielungsabsicht
  - §1 Abs 2 GewO
  - erfasst Konstellationen, in denen nicht den Mitgliedern eines Vereins, sondern dem Verein selbst wirtschaftliche Vorteile durch eine Vereinstätigkeit entstehen
  - Grundsätzlich gilt: Auch hier indiziert bloße Kostendeckung mangelnde Ertragsabsicht.
  - **Super – alles gut?**

# Rechtlicher Rahmen

- Ertragserzielungsabsicht
  - §1 Abs 5 GewO
  - Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den **Mitgliedern einer Personenvereinigung** zufließen soll..
  - **Super – jetzt ist aber alles gut?**

# Rechtlicher Rahmen

- Ertragserzielungsabsicht
  - §1 Abs 6 GewO
  - die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das **Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes** aufweist und diese Tätigkeit – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile gerichtet ist.

# Rechtlicher Rahmen

- Ertragserzielungsabsicht
  - §1 Abs 6 GewO
  - **Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes**
    - Hierbei ist vor allem auf das äußere Bild, die verwendeten Betriebsmittel und die Ausstattung zu achten.
    - In Anbetracht der Beschreibung der üblichen Leistungen solcher Vereine, welche Merkmale eines Taxiverkehrs aufweist, ist davon auszugehen, dass das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes sehr wohl vorliegt.

# Rechtlicher Rahmen

- Ertragserzielungsabsicht
  - §1 Abs 6 GewO
  - **»vermögensrechtlicher« Vorteile für die Vereinsmitglieder**
    - **unmittelbare vermögensrechtliche Vorteile**
    - **Mittelbare vermögensrechtliche Vorteile**
    - **Rechtsvermutung der Ertragsabsicht wenn öfter als 1x pro Woche ausgeübt wird.**

# Lösungsmöglichkeiten

- Lösungsmöglichkeiten
  - Musterstatuten verwenden
  - Gemeinnützigkeit des Vereins über Finanzamt bestätigen lassen (Uneinheitliche Vorgangsweise der FA)
  - **„Schuster bleib bei deinen Leisten“**
  - Andere Rechtsform als Verein
  - Gesetzliche Ausnahme aus der Gewerbeordnung politisch fordern

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**und**

**Viel Erfolg bei Ihren Mobilitäts-Aktivitäten**

Ing. Mag. Leopold Schalhas